Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 Pf. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 Pf.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 78. Danzig, den 28. September. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. In Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 ersuche ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises um Anfertigung einer Nachweisung **sämmtlicher Gewerbe-Betriebe des Ortes, welche entweder durch die Gewerbesteuer-Rolle des Etatsjahres 1892/93 oder durch das Notiz-Register cr. in Zugang gestellt sind,** nebst einer gutachtlichen Aeußerung über den jährlichen Ertrag, sowie die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals.

Steuert Jemand in mehreren Klassen gleichzeitig, d. h. betreibt er z. B. Handel und Gastwirthschaft, so ist der **Ertrag** nicht aus jedem Betriebe besonders, **sondern für den gesammten Umfang beider Gewerbe gleichzeitig** anzugeben.

Behufs Ermittelung des Ertrages pp. verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. August c. — Kreisblatt No. 64/92 I. Abs. 5 und 6 —, welche auch hierfür maßgebend ist.

Für qu. Nachweisung, **welche bis spätestens zum Mittwoch, den 5. Oktober hier vorliegen muß,** ist ein Formular nach untenstehendem Schema zu benutzen.

Ich mache den Herren Orts-Vorstehern die Aufstellung einer genauen, sämmtliche Gewerbe-Betriebe enthaltenden Nachweisung sowie die Abgabe eines sorgfältigen Gutachtens und genaues Einhalten der vorgeschriebenen Frist noch besonders zur Pflicht.

Danzig, den 26. September 1892.

Der Landrath.

Laufende Nummer.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Angabe, ob, wie und wo der Gewerbetreibende schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist.	Aeußerlich erkennbare	
	Name und Vorname.	Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.) Sitz der Geschäftsleitung.			Zahl und Gattung der verwendeten Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter.	Zahl und Gattung der verwendeten Maschinen, mechanischen Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel.
1	2	3	4	5	6	7

Besteuerungsmerkmale des Betriebes		Gutachten des Gemeindevorstandes bezw. Landrathes über		Bemerkungen.
Zahl und Ort der Betriebsstätten, (Zweigniederlassungen, Fabrikations- Ein- und Verkaufsstätten, Agenturen u s. w.)	Sonstige Merkmale.	den jährlichen Ertrag.	die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals.	
8	9	10	11	12

2. An Stelle der landespolizeilichen Anordnung vom 7. September 1892 (Extraausgabe des Amtsblatts vom 7. d. M. unter No. 601) tritt die folgende landespolizeiliche Anordnung:

Sämmtliche Haus- und Familien-Vorstände, insbesondere Gastwirthe, sind verpflichtet, bis auf Weiteres jede von außerhalb des Regierungs-Bezirks zugereiste Person spätestens eine Stunde nach ihrer Ankunft, und, wenn die Ankunft zur Nachtzeit erfolgt, spätestens bis 8 Uhr Morgens der Ortspolizei-Behörde anzumelden.

In der Anmeldung ist genau anzugeben, in welchen Orten die betreffende Person sich während der letzten 6 Tage vor ihrer Ankunft aufgehalten hat.

Die zugereisten Personen sind gehalten, den zur Meldung Verpflichteten die diesbezüglichen Angaben wahrheitsgemäß zn erstatten.

Ergiebt sich aus der Anmeldung oder wird sonst festgestellt, daß die zugereiste Person innerhalb der letzten 6 Tage vor ihrem Eintreffen sich in Rußland, Hamburg oder einem anderen Orte, in welchem nach ausdrücklicher amtlicher Publikation des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers die Cholera epidemisch herrscht, aufgehalten oder einen dieser Orte passirt hat, so ist die betreffende Person während der Dauer von 6 Tagen seit dem Verlassen des von der Cholera inficirten Ortes auf ihren Gesundheitszustand hin polizeilich zu beobachten. Ergiebt sich hierbei der Verdacht der Erkrankung an Cholera, so ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeizuführen und nach Anordnung des Arztes zu verfahren.

Gleichzeitig hat die Ortspolizei-Behörde dem Kreisphysikus und außerdem in Landkreisen dem Kreis-Landrath sofortige Anzeige zu erstatten. Mit cholerakrank Befundenen und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.

Hinsichtlich der Behandlung der von den Reisenden mitgeführten Gegenstände wird im Uebrigen auf die landespolizeiliche Anordnung vom 10. d. Mts. (Extra-Ausgabe des Amtsblattes vom 11. d. Mts. unter No. 619) verwiesen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, insbesondere auch falsche Angaben in der zu erstattenden Anmeldung, werden nach Maßgabe des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bestraft.

Danzig, den 19. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rahtlew.

Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände beauftrage ich, diese Verordnung sofort in der Ortschaft bekannt zu machen und für ihre Befolgung zu sorgen. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, diejenigen Personen, welche aus Orten, in denen die Cholera epidemisch herrscht, hierher zugereist sind, die vorgeschriebene Zeit von 6 Tagen nach Verlassen jener Orte polizeilich auf ihren Gesundheitszustand beobachten zu lassen und bei jedem Verdacht ihrer Erkrankung an Cholera denselben sofort ärztlich untersuchen zu lassen und für ihre Kur zu sorgen, sowie **von jedem solchen Falle unverzüglich dem hiesigen Herrn Kreisphysikus und mir Anzeige zu erstatten,** mir auch von den dortseits ergriffenen Maßnahmen zugleich Mittheilung zu machen.

Die von den Reisenden mitgeführten Gegenstände, sowie die Habe der cholerakrank Befundenen sind nach den ergangenen Vorschriften desinficiren zu lassen.

Danzig, den 23. September 1892.

Der Landrath.

---

3. Euer Hochwohlgeboren theile ich ergebenst mit, daß das unter dem 26. Juli und 10. September d. Js. erlassene Einfuhrverbot von Butter aus Rußland und Hamburg (Extraausgaben des Amtsblatts vom 28 Juli cr. No. 498 und vom 11. September cr. No. 619) nach ministerieller Anordnung sich nicht auf Margarine erstreckt.

Letztere ist sanitätspolizeilich nicht wie Butter zu behandeln.

Danzig, den 20. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Holwede.

Abschrift theile ich den Ortsvorständen und Ortspolizeibehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 22. September 1892.

Der Landrath.

Beilage.